Ostdeutsche Bau-Zeitung

26. Jahrgang | Breslau, den 26. Mai 1928 | Nummer 42

Der größte Warenmarkt der Welt eine Verkaufsstelle deutscher Produkte.

Chicago, U. S. A., den 22. Mai. (Spezialkorrespondenz.) Deutsche Fabrikanten und Großhändler werden in kurzer Zeit Gelegenheit haben, ihre Waren auf dem gigantischen Warenmarkt zum Verkaufe auszustellen, der in Chicago errichtet werden soll, ein Gebäude, das zweimal so groß sein wird wie das größte Geschäftsgebäude der Welt. In diesem Mammutgebäude, zwei Straßenblocks lang und 18 bis 23 Stockwerke hoch, das für die Bequemlichkeit der Einkäufer der ganzen Welt gebaut wird, werden die Verkaufsabteilungen und Warenausstellungen von Hunderten von Amerikas bedeutendsten Fabrikanten, Großhändlern und Importeuren zu finden sein. Der Kleinhändler der Vereinigten Staaten, Canadas und fremder Länder wird auf diese Weise imstande sein, Hunderte der besten Warensorten aller Länder unter einem Dache vereinigt zu sehen.

Orleans- und Franklinstraße. Es wird etwa 24 Meter vom Flusse entfernt sein, um eine breite obere Fahrstraße zu ermöglichen, die sich von der Wellstraße bis zur Franklinstraße erstrecken soll. Der Haupteingang des Gebäudes wird gegenüber dem Flusse und dem Wacker Drive sein.

Der Markt wird etwa 400 000 Quadratmeter umfassen, verglichen mit den etwas weniger als 200 000 Quadratmetern des Möbelmarktes, des nächst größeren Gebäudes. Jedes der 18 Stockwerke wird ein Areal von mehr als 20 000 Quadratmeter darstellen.

Die Ausstellungen der Fabrikanten sollen umfassen: Textilien, fertige Kleidung, Spielwaren, Spitzen, Handschuhe, Korsets, Putzwaren, Silbersachen, Glas, Teppiche, Strickwaren, Strümpfe, Schuhe, Männerkleidung, Luxuswaren, Sportartikel, Kunst- und antike Gegenstände, Juwelen, Koffer, Toilettenartikel, Hausmöbel,

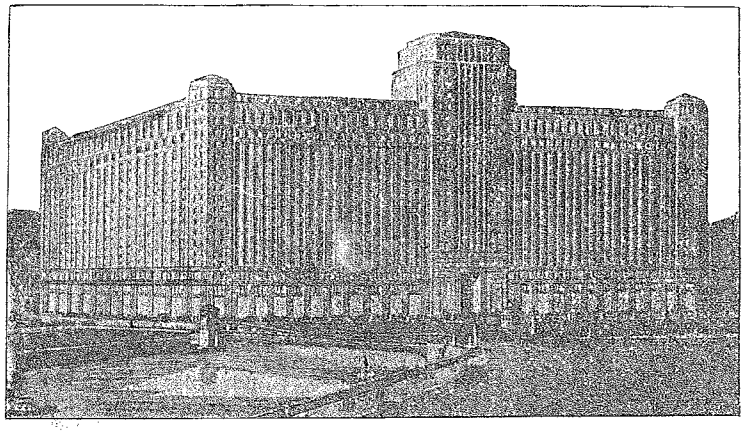

The Merchandise Mart of Chicago, Twice the Size of the World's Largest Business Building, to Cost $30,000,000

Das Projekt, das eine Kapitalsanlage von 126 Millionen RM. repräsentiert, wird das größte Einzelbeispiel darstellen für das sogenannte „Luftrecht", — das Vorrecht, ein Gebäude über Eisenbahnlinien zu errichten. Die Senkkasten nicht miteinberechnet, beginnt das neue Gebäude sieben Meter über der „Basis". Mit dem Bau soll sofort begonnen werden.

Große Geschäfte werden heutzutage hauptsächlich an konzentrierten Marktplätzen abgeschlossen, wie das Beispiel des Kleider- und Baumwollmarktes in New York zeigt, ebenso die Automobilausstellungen in allen führenden Städten, die Finanzzentren und der Möbelmarkt in Chicago, wo mehr als 700 Möbelfabrikanten in der modernsten Weise und unter idealen Bedingungen ihre Möbel nebeneinander zur Schau stellen. Die Geschäftsleute haben gelernt, daß ihre Gelegenheit für Umsatz und Profit um so größer ist, je näher sie den Zentren dieser Marktplätze sind.

Dieser große Warenmarkt wird in dem sich sehr schnell entwickelnden neuen Flußdistrikt gelegen sein und wird hierin eine besonders bevorzugte Stellung einnehmen, gerade jenseits des Flusses an Wacker Drive und Wells Straße, wo die Südfassade des Gebäudes weithin sichtbar sein wird. Der Bauplatz war ehemals die Passagierstation der Chicago und Northwestern Eisenbahngesellschaft. Das Gebäude wird sich 224 Meter an der Kinziestraße ausdehnen, 178 Meter entlang der Flußfront und 100 Meter an der Wellstraße, mit einer schrägen Vorderfront an der

Bürobedarf und viele andere Waren. Unter den größten Mietern befindet sich das Großhandelsdepartement und die Verkaufsabteilung der Firma Marshall Field & Co., Chicago.

Auf jedem Flur des Gebäudes befinden sich große Korridore, 195 Meter lang, die wie Boulevards aussehen, an beiden Seiten werden Läden ihre verschiedenen Waren ausstellen — „Geschäftsstraßen" im wahrsten Sinne des Wortes. Diese großen Korridore werden sich besonderer architektonischer Behandlung erfreuen, und wegen des großen Raumes, der zur Verfügung steht, wird es möglich sein, die Waren verschiedener Konzerne gleicher Art in einem Flur unterzubringen, wodurch der Vorzug konzentrierter Gruppenbildung erreicht wird.

Aller Voraussicht nach wird kein Gebäude der Welt solche Möglichkeiten für An- und Abladung haben wie der neue Warenmarkt. Der gesamte Flur unter der Straße wird eine Frachtstation sein. Private Gleise für eingehende Waggonladungen werden im Zentrum des Gebäudes unter der Erde zur Verfügung stehen. Die Chicago und Northwestern Eisenbahn wird eine Frachtstation für kleinere Warenmengen sowohl für eingehende, als auch für ausgehende Güter in Betrieb nehmen, welche durch die neuen Proviso Yards mit allen anderen Eisenbahnen in Verbindung stehen wird. Sobald die Waren in dieser Frachtstation ankommen, werden sie in schnellaufende Elevatoren angeladen und unmittelbar zum betreffenden Flur transportiert und an den Platz des Kaufmannes, für den sie bestimmt sind.

Mit der Illinois Tunnel-Gesellschaft, die ein Frachtsystem von mehr als 111 Kilometer unterhalb der Erde operiert und alle anderen Eisenbahnstationen Chicagos verbindet, ist Zusammenarbeit vorgesehen. Ein Flußdock für Schiffe wird die südlichen Frachtelevatoren des Gebäudes miteinander verbinden.

Eines der interessanten Merkmale des zu errichtenden Gebäudes wird der Klub der Kaufleute sein mit Lese-, Rauch-, Waschräumen im Turm des Gebäudes, wo der Kleinhändler sich ausruhen und seine Freunde treffen kann. Außer einem Platz zum Schlafen hat der Kaufmann alle Bequemlichkeiten, die er sich wünschen kann. Er kann direkt vom Zuge zum Markt gehen mit seinem Gepäck. Hier kann er seine Reservierung für das Hotel machen, von hier aus wird sein Gepäck direkt in das Hotelzimmer geschafft. Restaurants, Speisesäle und „Grills" in dem Marktgebäude werden seine Zeit weiterhin ökonomisieren. Außerdem stehen Rasierstube, Postzweigstelle, Telegraphenbüro und öffentliche Stenographen zur Verfügung, so daß er seine Korrespondenz erledigen kann, ohne das Gebäude zu verlassen. Eines der größten Telephonämter der Welt wird in diesem Markt eingerichtet werden.

Eingetragene und nicht eingetragene Rechte.

Von Patentanwalt Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Heinrich Goldbeck. (Nachdruck verboten).

Selbst in unseren aufgeklärten Zeiten gibt es noch Erfinder, die glauben, mit der in ihrem Geiste, auf dem Papier oder praktisch vollendeten Erfindung sei ihre letzte Arbeit getan. Sie beginnen munter, den Gegenstand ihrer Erfindung herzustellen und in den Verkehr zu bringen und, wenn ihre Erfindung Anerkennung findet, erzielen sie unter Umständen rasch wirtschaftliche Erfolge.

Das geht solange gut, bis der Konkurrenzneid andere veranlaßt, mit gleichen oder ähnlichen Gegenständen auf dem Markte zu erscheinen. Der empörte Ersterfinder schreibt den Verletzern zunächst grobe Briefe, er muß aber zu seinem Schrecken feststellen, daß sich die Verletzer nicht so leicht aus dem Geschäft herausdrängen lassen, und nun ist guter Rat teuer. Wie soll er, wenn er klagen will, dem Gericht das Bestehen seines Rechtes beweisen, wie soll er glaubhaft machen, daß er der geistige Ersturheber ist, daß seiner Erfindung eine bestimmte Priorität zukommt? Wie kann er ferner seine Erfindung gegenüber dem schon bekannten Stande der Technik abgrenzen, wie genau den Gegenstand festlegen usf.? Besonders wenn es darauf ankommt, die mitunter ungeheuerlichen Schädigungen des eigenen Betriebes durch den Konkurrenten unverzüglich zu beheben, fehlt ihm die nötige Handhabe, um das Gericht zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung zu veranlassen. Er erkennt seine Unterlassungssünden zu spät und muß zusehen, wie seine Erfindung sich in den Konkurrenzbetrieben fortwächst. Glaubt er sich stark genug, so wird er auf Grund der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des unlauteren Wettbewerbes in kostspieligen und langwierigen Prozessen versuchen, zu seinem Rechte zu kommen, aber das wird ihm nur selten gelingen.

Solche Mißhelligkeiten wären ihm sämtlich erspart geblieben, wenn er die vom Staate gebotenen Mittel in Anspruch genommen hätte. Er wäre jedenfalls zu einer Urkunde gelangt, die ihn prima facie als Schutzrechtinhaber kennzeichnet, und die über den Gegenstand des Schutzes sowie die Priorität Aufschluß gibt. Im Besitze solcher Daten kann er Verletzungen des Konkurrenten schon mit größerer Ruhe und Zuversicht entgegensehen. Werden dem Gericht ausreichende Unterlagen für eine strafbare Handlung gegeben, so wird es in den meisten Fällen die Erörterungen ohne Schwierigkeiten aufnehmen und die ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden.

Leges vigilantibus scriptae sunt, wäre übersetzt: Die Gesetze sind für die Aufmerksamen geschrieben, nämlich für diejenigen, die sie befolgen. Unkenntnis des Gesetzes ist bekanntlich kein Entschuldigungsgrund.

Nach Vernunft und Billigkeit hat der Erfinder selbstverständlich ein Anrecht auf den von ihm geschaffenen neuen Wert. Und wie an den von Menschen hervorgebrachten Sachwerten gibt es auch an den geistigen Erzeugnissen des Erfinders ein im Gesetz begründetes Herrschaftsrecht, das man als geistiges Eigentum bezeichnet. Mit voller Klarheit kam dieser Gedanke in der französischen Gesetzgebung zur Geltung. Das Gesetz vom 1. Juli 1791 stellte das Prinzip auf: Toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie est la propriété de son auteur. (Jede Erfindung oder neue Entdeckung in allen Zweigen der Industrie ist das Eigentum ihres Schöpfers.) Der Staat sicherte also dem Erfinder sein Eigentum zu. Seine Idee sollte wie ein materielles Gut behandelt werden, denn die Rechte des Schöpfers an seinen Gedanken entsprechen in jeder Hinsicht den Rechten des Eigentümers an seinem Eigentum.

Der Erfinder schließt gewissermaßen mit dem Staate einen Vertrag, der Staat leiht ihm seinen starken Arm gegen Verletzer, legt ihm aber für das auf bestimmte Zeit verliehene Monopol Verpflichtungen auf, so muß er beispielsweise Gebühren zahlen, die Erfindung gegebenenfalls einer amtlichen Prüfung auf Schutzwürdigkeit unterwerfen, sie der Oeffentlichkeit preisgeben, damit die Allgemeinheit sich über den Schutzumfang vergewissern kann, damit sie zu erkennen vermag, wie lange der Schutz noch läuft, was nach Ablauf der Schutzfrist freigeworden ist usf.

Versäumt der Erfinder, die ihm gebotenen Vorteile wahrzunehmen, so hat er nachher den ihm entstehenden Schaden selbst zu tragen. Daher kann jedem Erfinder nur immer wieder der Rat gegeben werden, Erfindungen, seien es nun Maschinen, Verfahren, Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Geschmacksmuster oder auch eigenartige Zeichen, deren ein Geschäftsinhaber zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer sich bedienen will, sogleich nach ihrer Entstehung oder nach der Absicht, sie öffentlich zu benutzen, zum gesetzlichen Schutz anzumelden. Der Schutz des Fabrikgeheimnisses ist heute nicht mehr das gegebene Mittel, es hat sich, zumal bei größeren Betrieben, oft als durchaus unzulänglich erwiesen.

Wie sich die Verhältnisse wenden können, zeigt recht treffend ein Urteil des Oberlandesgerichtes Braunschweig, das die Frage des Schutzes nicht registrierter Rechte gegenüber Warenzeichen aufgerollt hat. Strittig war, ob der Inhaber des Warenzeichens „Deutscher Oelkönig" der verklagten Mineralölgesellschaft den Gebrauch ihrer älteren Telegrammadresse „Oelkönig" verbieten könne. Die Beklagte hatte versäumt, die von ihr verwendete Telegrammanschrift (Oelkönig) als Recht registrieren zu lassen, die Eintragung eines Warenzeichens herbeizuführen. Die Verwechslungsfähigkeit der Worte „Deutscher Oelkönig" und „Oelkönig" wurde vom Gericht § 12,20 des geltenden Warenzeichengesetzes als zweifellos bejaht. Die Telegrammanschrift selbst ließ sich nicht von der Firma der Beklagten ableiten, die aus dem Worte nicht erkennbar war. Erst nach erheblichen Mühen gelang der Beklagten der Nachweis, daß das Wort auf ihren Geschäftszweig hinweise, und dieser strikte Nachweis wurde gefordert, obwohl die Beklagte das Wort „Oelkönig" seit 12 Jahren benutzt und ständig an ihren Geschäftswagen, Briefbogen usw. angebracht hatte. Auch hier hätte sich die Beklagte viel Aerger, Geld und Mühen sparen können, hätte sie rechtzeitig die ihr vom Gesetze gebotene Registrierung beantragt.

Verschiedenes.

Erlaß, betreffend Aenderung der Begriffserklärung von Hochofenzement. Die Verhandlungen aus Anlaß des Einspruches des Vereins Deutscher Eisenportlandzementwerke gegen die in der Sitzung des Ausschusses für Neubearbeitung der Zementnormen am 10. Juni 1927 vereinbarte Aenderung der Begriffserklärung von Hochofenzement in den hierfür geltenden Normen haben zur Annahme folgender Fassung des Abschnittes I geführt, die in der nächsten Nummer des Reichs-Verkehrs-Blattes veröffentlicht werden wird.

„Hochofenzement ist ein hydraulisches Bindemittel, das bei einem Gehalt von 15 bis 69 v. H. Gewichtsteilen Portlandzement aus basischer Hochofenschlacke besteht, die durch schnelle Ab-

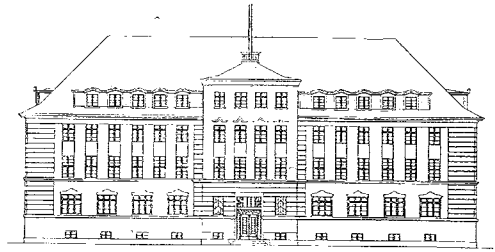

Ansicht vom Hafenbecken III (Nordseite)

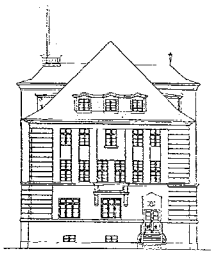

Seitenansicht (Westseite)

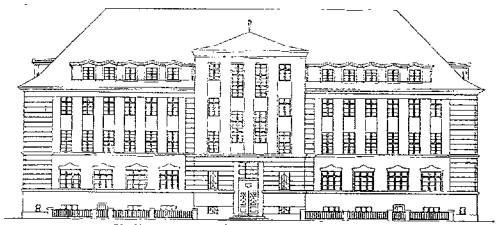

Ansicht von der Haupthafenstraße (Südseite)

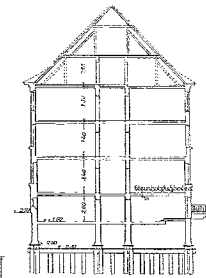

Schnitt

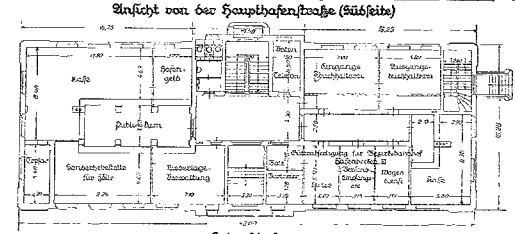

Erdgeschoß

Konigsberg Pr. Zollverwaltungsgebäude am Hafenbecken III
Arch. Magistrats-Baurat Schäfer

kühlung der feuerflüssigen Masse gekörnt ist. Hochofenschlacke und Portlandzement werden miteinander fein gemahlen und innig gemischt. Zur Herstellung von Hochofenzementen dürfen nur beim Eisenhochofenbetrieb gewonnene Schlacken von folgender Zusammensetzung verwendet werden:

$$\frac{Ca\,O + Mg\,O + \frac{1}{3}\,Al_2O_3}{Si\,O_2 + \frac{2}{3}\,Al_2O_3} > 1$$

Die Hochofenschlacke darf nicht mehr als 5 v. H. Mn O enthalten. Der beigemischte Portlandzement wird gemäß der Begriffserklärung der Normen für Portlandzement hergestellt. Zusätze zu besonderen Zwecken, namentlich zur Regelung der Abbindezeit, sind in Höhe von 3 v. H. des Gesamtgewichtes begrenzt, um die Möglichkeit von Zusätzen lediglich zur Gewichtsvermehrung auszuschließen.

Erläuterung.

Der Hochofenzement der Vereinswerke steht unter der regelmäßigen Kontrolle des Vereins Deutscher Hochofenzementwerke, dessen Mitglieder sich gegenseitig verpflichtet haben, den Hochofenzement genau nach der vorstehenden Begriffserklärung und den folgenden Bedingungen herzustellen".

Berlin, den 5. April 1928.

Der Reichsverkehrsminister.

Von der Eintragung in die Warenzeichenrolle ausgeschlossene Wortzeichen. (Von Patentanwalt Dipl.-Ing. F. C. Boettcher, Görlitz). Als Worte, die wegen mangelnder Unterscheidungskraft an sich (§ 1) oder nach der gesetzlichen Vorschrift des § 4, I von der Eintragung deswegen ausgeschlossen sind, weil sie ausschließlich in Zahlen oder Buchstaben oder solchen Worten bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, Bestimmung, Preis, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten, sind vom Reichspatentamt für die Klasse 37, Steine, Kunststeine, Zement, Kalk, Kies, Gips, Pech, Asphalt, Teer, Holzkonservierungsmittel, Rohrgewebe, Dachpappen, transportable Häuser, Schornsteine, Baumaterialien, festgestellt worden: Groenstreep, Metalloid, Naphtanilid, Naphtanilide, Oekonom, Panzer-Oekonom, Radical, Stahlbeton Unicum, Stopair, Tanksäule, Weekend, Winkeltreppenstufe. Diese Zeichen könnten demnach keinen Sonderschutz genießen, es sei denn, daß durch langjährigen Gebrauch und entsprechende Reklame die beteiligten Verkehrskreise sich daran gewöhnt haben, diese Wortzeichen als Herkunftsmarke einer bestimmten Firma anzusprechen.

Meisterprüfungen.

Im Monat April 1928 bestanden die Meisterprüfung vor der Handwerkskammer zu Breslau folgende Herren: Stadtbauführer (Maurer) Alfred Born, Strehlen; Techniker (Maurer) Alfred Kasse, Obernigk, Kr. Trebnitz; Baugeschäftsinhaber (Maurer) Alfred Umlauf, Mittelsteine, Kr. Neurode; Baugeschäftsinhaber (Maurer) Berthold Sandmann, Zobten am Berge; Baugeschäftsinhaber (Maurer) Otto Scholz, Breslau; Hochbautechniker (Maurer) Paul Petrich, Breslau; Zimmermeister (Maurer) Bernhard Liebich, Ober-

Peilau, Kr. Reichenbach: Bautechniker (Zimmerer) Erich Lukas, Oels; Bautechniker (Zimmerer) Günther Richter, Herrnstadt, Kr. Guhrau.

Todesfälle.

Breslau. Am 21. Mai 1928 verstarb im Alter von 83 Jahren der Hausbesitzer und frühere Zimmermeister Carl Stritzke in Breslau, Cretiasstraße 44/46.

Dresden. Am 15. Mai 1928 verschied plötzlich der Maurer- und Zimmermeister August Schurig im Alter von 78 Jahren.

	Bauindex. 1913 = 100	**Baustoffindex.** 1913 = 100
11.	4. 28 = 173,5	2. 5. 28 = 158,8
25.	4. 28 = 173,5	9. 5. 28 = 159,3
9.	5. 28 = 173,3	16. 5. 28 = 159,6

Fragekasten.

Frage Nr. 98. Eine größere Industriegemeinde beabsichtigte drei Familienhäuser zu 15 Wohnungen zu bauen. Die Finanzierung war dadurch erleichert, daß die Regierung mit der Zusatzhypothek aus dem Hauszinssteueraufkommen 75 Prozent der Baukosten bewilligt hatte. Die Vergebung der Arbeiten erfolgte gegen zahlreiche Proteste der Gemeindevertretung nicht an ortsansässige Unternehmer, von denen am Orte vier und in zwei größeren Nachbarstädten leistungsfähige genügend vorhanden waren, sondern durch den Gemeindevorsteher, welcher als Nachkriegserscheinung eine Diktatur schlimmster Art ausübt, ausgerechnet an eine Baugesellschaft aus Halle a. Saale. Als ob es im niederschlesischen Gebirge nicht genügend gute Firmen gäbe! Von der beauftragten Baugesellschaft bestand nichts weiter wie Briefbogen mit Kopfaufdruck, sie war nicht einmal gerichtlich eingetragen, und ihr angeblicher Besitzer bekam wegen Baubetruges innerhalb der ersten Bauwochen zwei Jahre Gefängnis zugesprochen. Dieser sogenannte Unternehmer vergab die Arbeiten an örtliche Subunternehmer. Der Vertrag mit dem Generalunternehmer enthielt einen § 7, der besagte, die Kr.-Bau-G. m. b. H. erhalte an Barzahlungen 50 Prozent, der Rest werde hypothekarisch eingetragen. Falls die Baufirma die Bauten nicht zu Ende führe, erhalte sie für die restlichen 50 Prozent nichts. Dieser § 7 verstößt gegen die guten Sitten und sieht schon einen Betrug am Unternehmer voraus. Der Generalunternehmer, der völlig mittellos war, erhielt nur 2000 RM. bis zur Leistung von 34 000 RM. ausgezahlt. Selbstverständlich konnte er dabei nicht weiter arbeiten, und der Subunternehmer mußte gleichfalls die Arbeiten einstellen. Die Lieferanten, welche vom Generalunternehmer bestellt waren, erhielten natürlich erst recht kein Geld. Der eine Subunternehmer hatte eine Forderung von 14 600 RM., die er einklagte. Nach obsiegendem Urteile in erster Instanz wurde er in zweiter Instanz nicht nur mit seiner Forderung abgewiesen, sodern sogar noch verurteilt, alle Vorschüsse, die er erhalten, an die Gemeinde zurückzuzahlen, weil sie nicht nur für Löhne am Gemeindebau verwandt seien. Ich bitte besonders die juristisch gebildeten Kollegen um ihre Äußerung, wie man gegen den Gemeindevorsteher und dieses Urteil angehen kann. G. N.

Frage Nr. 99. Zur Einrichtung einer Wäschereianlage wird ein dreirohriger Schornstein aufgeführt. Da er sich unmittelbar in der Nähe der Wäschetrockenplatz befindet, kommt es darauf an, den Ruß von demselben fernzuhalten. Gibt es eine patentierte Einrichtung, die man in den Schornstein einbauen kann? Ich bitte die Herren Kollegen und Fachleute zu dieser Frage Stellung zu nehmen. F. S. in S.

Frage Nr. 100. Hiermit bitte ich um gefl. Mitteilung, was für Erfahrungen mit Schlackensteinen aus Asche, sowohl auch Zement-Kalksandsteinen gemacht worden sind. Betreffs Ausbeutung eines Sandlagers auf einem Grundstück werden die Schlackensteine von 1 Teil Zement, 6 Teile Schlacke und 6 Teile Sand hergestellt, die Zementsandkalksteine 1 Teil Zement, 3 Teile Kalk, 16 Teile Sand. Ist gegen das Mischungsverhältnis etwas einzuwenden? Wie ist Asche gegen Schäden von Schwefelausblühungen zu isolieren? Genügt eine schwache Kalkmilchbeimengung? Ein kolossaler Uebelstand war auch das Platzen in der Mitte, was vielleicht auf das ungleichmäßige Schlagen zurückzuführen war. O. E. in R.

Antwort auf Frage Nr. 77. Nach meinen Erfahrungen ist es nicht zweckmäßig, solche ½ Stein starke Brüstungen aus Schlackensteinen herzustellen. In der Schlacke befinden sich bekanntlich schwefelhaltige und andere nicht verbrannte Substanzen, die sich erst mit der Zeit durch Feuchtigkeits- und Lufteinwirkungen auflösen, auseinanderplatzen, den Mörtel in Mitleidenschaft ziehen und den Putz absprengen, was besonders bei einer freistehenden dünnen Wand schneller eintreten dürfte. Wenn die ½ Stein starke Wand im Dachgeschoß etwa eine Brandmauer darstellen soll, so ist dieselbe wohl nach allen baupolizeilichen Bestimmungen nicht ausreichend und der Baukommissar wird Recht haben, wenn er die Wand ein Stein stark fordert. Als Bauausführender oder Bauleiter ist es notwendig, die örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen und die Bauordnung genau zu kennen und auch einzuhalten.

Antwort auf Frage Nr. 78. Sie hätten besser getan, in Ihrer Frage noch anzugeben, um was für einen Bau es sich handelt — ob Wohnhaus mit Scheidewänden, oder Lagergebäude mit Unterkellerung. Ob die Möglichkeit gegeben war, um bei einem verhältnismäßig kleinen Bau von 50 000 Ziegeln = etwa 130—140 cbm Mauerwerk 20 Maurer anzustellen, die sich nicht im Wege wären, was für den Bauausführenden unvorteilhaft ist, läßt sich von hier aus nicht nachprüfen. Nimmt man an, daß 10 Maurer bei normaler achtstündiger Arbeitszeit täglich je Mann noch 500 Ziegeln vermauern, so sind dies je Tag 5000 und in 10 Tagen kann das Gebäude gerichtet werden. Werden täglich nur 400 Steine je Mann verarbeitet, so brauchen sie 12—13 Arbeitstage. Konnten 15 Mann noch vorteilhaft bei dem fraglichen Bau beschäftigt werden, so wäre der Bau bei 500 Ziegeln je Mann in 7 Tagen hoch und bei nur 400 Steinen je Mann und Tag in etwa 8—8½ Arbeitstagen. Verarbeitet der Maurer etwa noch weniger als 400 Ziegel, so dauert der Bau bis zum Richten entsprechend länger.

2. Antwort auf Frage Nr. 79. Kalkspritzapparate, die zum Ausweißen von Räumen dienen sollen, gibt es und hatte ich auch einen solchen, der aber bei meinen Leuten und Polieren wenig Anklang fand. Man kann wohl 3—4 Meter hoch spritzen, jedoch wurde, wie ich mich häufiger überzeugen konnte, eine gleichmäßig schön geweißte Fläche nicht erzielt. Für gewöhnliche Lagerräume, Stallungen und dergl. genügt wohl dieses Bespritzen und werden genannte Apparate auch häufiger in der Landwirtschaft gefunden, die besonders Stallungen damit auskalkt. Lieferfirmen dafür kenne ich nicht mehr, in den Baufachzeitungen findet man seit längerer Zeit keine Reklame mehr dafür.

2. Antwort auf Frage Nr. 81. Verschiedene schlechte Gerüche in Läden, Werkstätten und Wohnungen hat man entfernt durch starkes Lüften, besonders durch Gegenzug, durch Ausräuchern mit Wacholderstrauch und Mittel, die erfahrene Drogisten geben können. Kräftiges mehrfaches Abwaschen der Fußböden und Wände mit heißem Wasser und Zusatz von übermangansaurem Kali brachte Abhilfe. Ob in Ihrem Falle die genannte Manipulation hilft, ist zu bezweifeln, aber der Versuch kann gemacht werden! Wenn der eventl. genannte Versuch nicht hilft und das Holzklotzpflaster nicht beseitigt werden soll, dürfte darauf eine Gußasphaltschicht, welche bis unter den Wandputz reichen muß und gut an die Wände anschließt, Abhilfe schaffen. Nach m. A. kann der Lieferant des Holzpflasters haftbar gemacht werden, denn wie kann derselbe — ausgerechnet noch für eine Bäckerei — derartig übelriechendes Material liefern, da es doch so viele Holzimprägnierungsmittel gibt, die sehr gut und „vollständig" geruchlos sind.

2. Antwort auf Frage Nr. 84. Die Herstellung von Tanzplätzen im Freien hat die Praxis recht häufig zum ernsten Nachdenken gebracht, da es im Sommer bei warmem Wetter viel angenehmer ist, draußen zu tanzen, als im warmen, räucherigen Saal. Billige derartige Dielen hat man ausgeführt nach der Art von Tennisplätzen, indem der Boden etwa 20 cm tief abgeschachtet und darauf grobe Kohlenschlacke, gemischt mit Ziegelbruchschotter gebracht und gehörig festgestampft bzw. abgewalzt hat. Darauf wurden 2—3 cm Lehm gestampft und dann eine ebenso starke Feinschicht ausgesiebter Schlacke in Größe von 1—3 mm Korn durch Nässen aufgewalzt. Die ganze feuchte Fläche hat man mit gesiebtem feineren aber scharfkörnigem Sand bestreut und diesen ebenfalls eingewalzt. Lehm, Schlackensand und Natursand gingen eine gute Verbindung ein, wurden fest, Regen hat wenig geschadet, Pflege und kleine Reparaturen waren notwendig, aber ideal konnte man eine so hergestellte Tanzfläche nicht nennen. Gute Tanzböden kann man mit geschliffenen Solnhofer-Platten, die engfugig, ohne wesentlichen Unterbau verlegt werden, herstellen und die am billigsten dort kommen, wo die Platten frachtgünstig zu beziehen sind. Auch Terrazzo auf 10—13 cm starker Betonunterlage eignet sich für diesen Zweck. Es ist vorteilhaft, auf das abgeschachtete Erdreich zum Schutze gegen aufsteigende Feuchtigkeit Isolierpappe zu legen, den Beton mit 6—8 mm starkem Rundeisen in zwei Lagen über Kreuz gelegt, zu armieren. Der geschliffene Belag ist mit Fluaten — z. B. Hauenschildschen — gegen Witterungseinflüsse zu streichen. Dieser Belag als auch die Solnhofer Platten können außerdem gewachst und gebohnert werden. Auch Steinzeugplatten geben eine vorzügliche und schöne Tanzfläche. So ist z. B. am Hotel Drensen in Gottesberg a. Rh. ein solcher Tanzplatz, der sehr viel von Bonner Studenten besucht und benutzt wird. In neuer Zeit schafft die Firma Max Feretti in Frankfurt a. M. durch Gebrauchsmuster Nr. 950 346 geschützte Glasplatten, ein Tanzparkett. Mit weiteren Ausführungen stehe ich zu Diensten. L. Sichert.

Schriftleitung: Architekt B.D.A. Kurt Langer u. Dr.-Ing. Langenbeck beide in Breslau und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig.
Verlag: Paul Steinke in Breslau u. Leipzig.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.
Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen.

Inhalt:

Der größte Warenmarkt der Welt eine Verkaufsstelle deutscher Produkte, dazu Abbildung. — Eingetragene und nicht eingetragene Rechte. — Abbildung: Zollverwaltungsgebäude am Hafenbecken III in Königsberg Pr. — Verschiedenes. — Fragekasten.